

§ 15 ANV 2012 Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

ANV 2012 - Abfallnachweisverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

1. (1) Werden gefährliche Abfälle oder POP-Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:
 1. 1. Abfallbeschreibung,
 2. 2. Masse des Abfalls in Kilogramm,
 3. 3. Absende- und Bestimmungsort,
 4. 4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers und
 5. 5. falls zutreffend, die Bekanntgabe, dass es sich um POP-Abfall handelt (zB „#POP#“).
2. (2) Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß § 3 und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

In Kraft seit 31.07.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at